



STATUTEN

ovwb – Selbstbestimmt leben und arbeiten

| Brauerstrasse 96 | 9016 St.Gallen

| Telefon 071 282 96 80 | Fax 071 282 96 80 | info@ovwb.ch

1.1 ZWECK DES VEREINS

ZWECK DES VEREINS

- Art. 1 Der «Ostschweizer Verein zur Schaffung und zum Betrieb von Wohnmöglichkeiten für Körperbehinderte (OVWB)» bezweckt die Schaffung und den Betrieb von Wohnmöglichkeiten mit Pflegedienst und Beschäftigungsmöglichkeiten, stationäre Förder- und halbstationäre Einrichtungen für Körperbehinderte beiderlei Geschlechts aus den Kantonen der Ostschweiz. Den Bewohnern wird grösstmögliche persönliche Freiheit garantiert. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Der «Ostschweizer Verein zur Schaffung und zum Betrieb von Wohnmöglichkeiten für Körperbehinderte (OVWB)» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in St. Gallen.

1.2 Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, wie Gruppen, juristischen Personen, Belegschaften usw. Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und je ein Vertreter der Kollektivmitglieder.
- Art. 4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer Eintrittserklärung, über die der Vorstand mit einfachem Mehr entscheidet. Ein Beitritts-gesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Rechnungsjahres.
 - Durch Ausschluss, der nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verfügt werden kann. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
 - Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.0 ORGANE DES VEREINS

- Art. 6 Die Vereinsorgane sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

2.1 Mitgliederversammlung

- Art. 7 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt, oder auf ein schriftlich an den Präsidenten zu richtendes Begehren von mindestens 1/3 aller Mitglieder.

Verhandlungsgegenstände sowie Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sind den Mitgliedern mit der Einladung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- Art. 8 Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstand überwiesenen Geschäfte zu, insbesondere:
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren.
 - Aufnahme neuer Mitglieder, wenn sie nicht durch den Vorstand erfolgt ist (Art. 4).

-
4. Ausschluss von Mitgliedern.
 5. Erlass von Reglementen.
 6. Genehmigung des Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
 8. Abänderung der Statuten
 9. Auflösung des Vereins.

Art. 9 Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Wahlen in den Vorstand werden geheim vorgenommen. Bei letzteren, die auch offen durchgeführt werden können, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

2.2 Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt eine maximale Amtszeit von 15 Jahren.

Art. 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Ressortsystem.

Art. 12 Dem Vorstand steht insbesondere zu:

1. Wahl des/der Vizepräsidenten/in.
2. Mitgliederwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte, Ausarbeitung von Reglementen.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Vollzug der Vereinsabschlüsse.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Besorgung der laufenden Geschäfte.
8. Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung.
9. Alljährliche Erstattung eines Geschäftsberichtes und jährliche Rechnungsablegung.
10. Initiative zur Projektierung und Realisierung von Wohnmöglichkeiten, Förder- und Halbstationäre-Einrichtungen.
11. Wahl der Hauptverantwortlichen für einzelne Projekte.
12. Abnahme der Jahresrechnung «Betriebe» und Genehmigung des «Budgets Betriebe».

Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Zur Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

2.2.1 Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder

Art. 14 Der/Die Präsident/in hat die oberste Leitung des Vereins; er/sie präsidiert die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Der/Die Vizepräsident/in vertritt in Verhinderungsfällen den/die Präsidenten/in.

2.2.2 Geschäftsleiter/in

Art. 16 Der Vorstand delegiert die operative Führung des Vereins an eine/n Geschäftsleiter/in.

Art. 17 Der/Die Geschäftsleiter/in ist verantwortlich für eine gezielte, wirkungsvolle und kostenbewusste Führung der Gesamtorganisation.
Er/Sie vertritt zusammen mit dem/der Präsidenten/in den Verein gegen aussen.

Art. 18 Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind mit dem/der Geschäftsleiter/in kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2.3 Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren, die ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, haben die Tätigkeit des Vorstandes und die vom/ von der Geschäftsleiter/in abgelegten Rechnungen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

3 FINANZEN

Art. 20 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen aus dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Kantone und Gemeinden.
- b) Mitgliederbeiträgen.
- c) Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.
- d) Sammlungserträgen.
- e) Zinsen.
- f) Sonstige Einnahmen.

Art. 21 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für Einzelmitglieder höchstens Fr. 100.– und für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 500.–.

Art. 22 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4 REVISION DER STATUTEN UND DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 23 Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, dem letzteren mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich begründet, eingereicht werden.

Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Art. 24 Im Falle der Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen für ähnliche oder gleiche Zwecke zu verwenden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 11. April 2005 in St. Gallen beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 2000.

St. Gallen, 11. April 2005

Der Präsident: Ernst Läubli

Der Geschäftsleiter: Peter Hüberli